

## **SATZUNG des FÖRDERVEREINS INDUSTRIEMUSEUM ZOLLERN 2/4**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Industriemuseum Zollern 2/4" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Dortmund.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Kulturgutes im Raum Bövinghausen und Umgebung, sowie die Förderung des Industriemuseums Zollern 2/4 z.B. durch Ankauf von Ausstellungsgegenständen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft zum Verein**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und jederzeit fristlos möglich. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gröblich verletzt wurden oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beiträge an den Verein**

Der Verein kann Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle, in der Regel jedoch einmal jährlich, vom ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief einberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge zum Vorstand, sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzendem und, wenn dieser verhindert ist, vom Stellvertreter geleitet. Vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von Beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der erste Vorsitzende kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, auch allein entscheiden. Er führt nachträglich unverzüglich einen Vorstandsbeschluss herbei.

Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

### **§ 9 Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zur Förderung der Zwecke der Zeche Zollern 2/4 des Westfälischen Industriemuseums in Dortmund-Bövinghausen zu verwenden hat.

Vorstehender Verein wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR 3058 am 10. Januar 1983 eingetragen.

Dortmund, 29. Oktober 2012